

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 49/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1941 in Georgien geborene Kläger übersiedelte 1980 in die DDR, in der er von April 1981 bis März 1984 eine planmäßige Aspirantur durchführte und anschließend erwerbstätig war. Im Bescheid vom 12. Juli 2000 stellte die Beklagte die vom Kläger in der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten fest; sie lehnte es ab, die vom Kläger in der Zeit vom 11. Mai 1963 bis 5. August 1980 in der UdSSR zurückgelegten Beschäftigungszeiten als bundesrechtliche Beitragszeiten vorzumerken. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2000). Während des Klageverfahrens nahm die Beklagte eine Neu feststellung der rentenrechtlichen Zeiten des Klägers vor, ließ hierbei jedoch erneut die Beschäftigungszeiten in der UdSSR unberücksichtigt.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 18. März 2003). Während des Berufungsverfahrens begehrte der Kläger zum einen weiterhin, seine in der UdSSR zurückgelegten Beschäftigungszeiten wie in der DDR zurückgelegte Zeiten zu berücksichtigen; im Übrigen wandte er sich gegen die "Systementscheidung des Rentenüberleitungsgesetzes", die eine Liquidierung seiner künftig zu erwartenden lebensstandardwahrenden Vollversorgung bewirke. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 27. Januar 2006). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt worden, das SG habe zutreffend die Klagen abgewiesen, soweit der Kläger die Vormerkung der Zeiten vom 11. Mai 1963 bis 5. August 1980 als Beitragszeit begehrt habe. Soweit er erstmals im Berufungsverfahren geltend gemacht habe, seine Ansprüche auf Renten aus der Sozialversicherung und aus einem zusätzlichen Versorgungssystem in der Höhe bei der Rentengewährung zu berücksichtigen und an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen, sei die Berufung unzulässig.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden, jedoch kann hiervon nach



Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.

- 5 Der Kläger hat es unterlassen, im Hinblick auf die im Berufungsverfahren geltend gemachten prozessualen Ansprüche eine aus sich heraus verständliche und damit nachvollziehbare Beschwerdebegründung vorzulegen. Das LSG hat zum einen über den prozessualen Anspruch entschieden, mit dem der Kläger die Vormerkung seiner Beschäftigungszeiten in der UdSSR begehrt hat, und insoweit das Urteil des SG bestätigt. Im Übrigen hat es die Berufung als unzulässig angesehen, soweit der Kläger erstmals im Berufungsverfahren Fragen der Bewertung seiner rentenrechtlichen Vorleistungen aufgeworfen hat. Welche Relevanz die Ausführungen in der Beschwerdebegründung für diese Streitgegenstände haben könnten, ergibt sich nicht aus der Beschwerdebegründung.
- 6 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat vielmehr eine Begründung vorgelegt, die er in gleicher Weise in ständiger Wiederholung in Hunderten von Beschwerdeverfahren vorträgt, und zwar weitgehend ohne Berücksichtigung der jeweiligen Streitgegenstände. Das Bundessozialgericht (BSG) hat ihm seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen zu derartig begründeten Beschwerden jeweils die Mindestvoraussetzungen für die Darlegung bzw. Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- bzw. Bezeichnungslast nicht genügt. Auch im anhängigen Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verbindung mit seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientieren würde, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar in Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 7 Auch mit seinen spezifisch auf den Kläger bezogenen Ausführungen (zB Seiten 5 bis 11 der Beschwerdebegründung) hat er keinen Revisionszulassungsgrund dargelegt.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)